

Satzung der „Heike-Schulze-Stiftung Alte Försterei Grimnitz“

Die Stiftung soll als dauerhafter Lebensort der „Kommunität Grimnitz e.V.“ dieser die Durchführung ihrer gemeinnützigen Ziele ermöglichen, die sich am Leitbild einer „Kirche für andere“ (Dietrich Bonhoeffer) orientieren.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Heike-Schulze-Stiftung Alte Försterei Grimnitz“. Die Stiftung kann im Rechtsverkehr auch unter dem Kurznamen „Alte Försterei Stiftung“ auftreten.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Joachimsthal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte als bürgerschaftliches Engagement; die Förderung des Umweltschutzes sowie der Denkmalpflege. Sie fördert das gottesdienstliche Handeln der Evangelischen Kirchengemeinde Joachimsthal. Die Stiftung verwirklicht damit gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 Absatz 2 und 54 der AO.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung a) von internationalen Begegnungen zur Völkerverständigung, b) der Beherbergung von Flüchtlingen und politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, c) von Seminar- und Bildungsveranstaltungen in Umwelt- und Klimaschutz einschl. Pflege von Pflanzenkläranlagen, d) von Übungen auf dem Gebiet religiöser Kulturen (Spiritualität), e) von Kreativworkshops in Malerei und sozialer Kunst, f) von Einsätzen zur weiteren Instandsetzung und Instandhaltung des Denkmals Oberförstereigehöft Grimnitzerstr.11 in Joachimsthal g) der interreligiös-gottesdienstlichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Joachimsthal. Darüber hinaus können nachhaltige Projekte der Kommunität und andere, die mit den Zielen der Stiftung übereinstimmen, aus den Stiftungserträgen gefördert werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung nicht zu. Auch eine bereits erfolgte Gewährung von Stiftungsmitteln oder das bloße „In-Aussicht-Stellen“ führt nicht zu einem Leistungsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 und 54).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht im wesentlichen aus der Immobilie Alte Försterei (Oberförstereigehöft), also dem Grundstück Grimnitzer Str. 11 in 16247 Joachimsthal (Flurstück Nr.26/4 der Flur 17, 4343 qm), verzeichnet im Grundbuch von Joachimsthal Blatt 2292 des Amtsgerichts Eberswalde, sowie einem Finanzkapital in Höhe von 20.000 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragsreich anzulegen.¹ Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Es kann zum Zwecke der Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung des Satzes 1 umgeschichtet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich dazu bestimmt wurden, das Stiftungsvermögen zu stärken (Zustiftungen).
- (4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Vermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und der Vorstand die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vorstandsmitglieder beschlossen hat. Eine erneute Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.
- (5) Die Stiftung ist darüber hinaus berechtigt, im Rahmen der Regelungen der Abgabenordnung Rücklagen zu bilden.

§ 5 Organisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und die Stiferversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen.² Darüber hinaus dürfen ihnen keine Vermögenswerte zugewandt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.³

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.⁴ Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft berufen.⁵ Danach werden die Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit von der Stiferversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
-

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch jederzeit mögliche Niederlegung⁶. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bestellt die Stifternversammlung seinen Nachfolger. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt; das gilt nicht bei einer Abberufung nach Absatz 4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des Vorgängers bestellt.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann von den übrigen Mitgliedern jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von *zwei Dritteln* der Stimmen der verbleibenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung muss von der Stifternversammlung bei ihrem nächsten Treffen bestätigt werden. Bis dahin gilt das abberufene Mitglied als suspendiert.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Erteilung von Einzelvollmachten ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu verwirklichen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder sonstiges Hilfspersonal anstellen und die dazu erforderlichen Verträge abschließen oder Sachverständige hinzuziehen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die für den Jahresabschluss nach dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Stiftungsbehörde zu fertigen und dieser innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

(5) Der Vorstand beruft die Stifternversammlung ein und leitet sie.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich; im Übrigen nach Bedarf oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe eines wichtigen Grundes dies verlangen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von *zwei Wochen* schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können, außer in den Fällen des § 6 Absatz 4 und § 11 dieser Satzung, auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Widerspruch zum gewählten Verfahren.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Abstimmungen sind diesem beizufügen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die Stiffterversammlung

(1) Stifter/innen sind natürliche oder juristische Personen, die sich zugunsten der „Heike-Schulze-Stiftung Alte Försterei Grimnitz“ mit einem Betrag von mindestens 5.000 € am Stiftungsgeschäft beteiligt haben. Zustifter/innen sind natürliche oder juristische Personen, die der „Heike-Schulze-Stiftung Alte Försterei Grimnitz“ nach Zustellung der Genehmigungsurkunde einen Betrag von mindestens 5.000 € zugewendet haben. Stifter/innen und Zustifter/innen bilden gemeinsam die Stiffterversammlung.

(2) Die Stiffterversammlung tagt einmal jährlich. Sie berät den Vorstand und lässt sich von ihm über seine Tätigkeiten und Entscheidungen unterrichten. Ihre besondere Aufgabe ist, nach Ablauf der Amtszeit des Gründungsvorstandes, die im dreijährigen Abstand durchzuführende Wahl der Vorstandsmitglieder

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(3) Der Vorstand kann die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zweckes nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt. Die Stiffterversammlung muß zuvor gehört werden.

(4) Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Dritteln der Anwesenden der dazu einzuberufenden Stiffterversammlung. Die Beschlüsse sind der Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten. Die Satzungsänderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Maßgabe des Vorstandes und der Stiffterversammlung an die gemeinnützige Kommunität Grimnitz e.V., sofern diese nicht ebenfalls aufgelöst ist, an „Brot für die Welt“ des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes nach § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 12 Rechtsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben.

03.04.2014